

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im allgemeinen ebenfalls begleitend, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben, und der Besuch der übrigen Vorlesungen ihnen zur Vorbereitung und Ergänzung empfohlen wird.

§ 7. Für Studierende, welche sich auf das *Notariatsexamen* vorbereiten, werden für das *I. Semester* folgende Vorlesungen zu hören sein:

Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsenzyklopädie).

Theoretische Nationalökonomie.

Allgemeines Staatsrecht.

Bernisches Notariatsrecht mit Übungen.

Für die weitem Semester wird den Notariatsstudenten empfohlen, sich im allgemeinen an den oben unter § 6 für die ältern Studenten (vom IV. und V. Semester an) aufgestellten Studienplan zu halten, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben und soviel als möglich auch die übrigen juristischen Vorlesungen, worunter auch eine solche über römisches Privatrecht, zur Vorbereitung und Ergänzung besuchen sollen.

§ 8. Zu näherer Auskunft und Raterteilung ist der Dekan der juristischen Fakultät jederzeit in seinen Amtsstunden bereit.

III. Kanton Luzern.

Lehrlings-Gesetz. (Vom 26. November 1928.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten
einer Kommission,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Lehrlingswesen wird, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen (eidgenössisches Fabrikgesetz, Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in Gewerben und Obligationenrecht), sowie allfällig weitergehender kantonaler Erlasse über Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz, durch die folgenden Gesetzesvorschriften geregelt.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige Person, welche in einem industriellen Betriebe, in einem Gewerbe, in einer Lehrwerkstätte, in einer beruflichen Bildungs- und Erziehungsanstalt, in einem Handels-, Fabrika-

tions- oder in einem andern, nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will und sich zu diesem Zwecke in ein Lehrverhältnis begibt.

Minderjährige Volontäre in einem der vorgenannten Betriebe, die noch keine Lehrzeit bestanden haben und deren vertragliches Volontariat nicht weniger als zwei Jahre dauert, gelten, sofern sich aus der Natur der Anstellung ein Lehrverhältnis ergibt, als Lehrlinge im Sinne dieses Gesetzes.

In streitigen Fällen entscheidet das Departement der Staatswirtschaft über die Frage der Unterstellung unter das Lehrlingsgesetz, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat.

§ 3. Der Eintritt in die Lehre ist nach Erfüllung der Primarschulpflicht und frühestens nach zurückgelegtem 14. Altersjahre gestattet.

Für kaufmännische Lehrlinge sind das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besuch einer zweijährigen Sekundarschule oder eine gleichartige Schulbildung erforderlich.

Ausnahmen können vom Departement der Staatswirtschaft bewilligt werden.

Der Lehrmeister soll sich bei Abschluß eines Lehrvertrages an Hand der Schulzeugnisse und eines ärztlichen Zeugnisses darüber vergewissern, ob der Lehrling die erforderliche Schulbildung und die körperliche Eignung besitzt.

§ 4. Auf Antrag der Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen oder eines Berufsverbandes kann das Staatswirtschaftsdepartement einem Meister das Recht, Lehrlinge zu halten, vorübergehend oder dauernd entziehen:

- a) wenn er keine Gewähr für fachgemäße Ausbildung des Lehrlings bietet;
- b) wenn die Lehrlinge durch das Lehrverhältnis gesundheitlicher oder sittlicher Gefährdung ausgesetzt sind.

§ 5. Lehrmeister, die wegen Sittlichkeitsvergehen oder wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bestraft worden sind, dürfen keine Lehrlinge halten. Das gleiche gilt für Lehrmeister, die durch Strafurteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bis zur Rehabilitation.

II. Lehrvertrag.

§ 6. Jedes Lehrverhältnis im Sinne von § 2 dieses Gesetzes muß durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden.

Sind die Voraussetzungen eines Lehrverhältnisses tatsächlich vorhanden, so untersteht es diesem Gesetze trotz Unterlassung des vorgeschriebenen schriftlichen Vertrages.

Ist der Lehrmeister zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt über den Lehrling, bedarf es keines Lehrvertrages. Dagegen sind dem Staatswirtschaftsdepartement Beginn und Dauer eines solchen Lehrverhältnisses, sowie allfällige Abänderungen sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 7. Der Lehrvertrag muß enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Lehrlings, sowie Name und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name und Wohnort des Lehrmeisters;
- c) genaue Bezeichnung des zu erlernenden Berufes;
- d) Beginn und Dauer der Probe- und Lehrzeit;
- e) Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Ferien;
- f) Festsetzung der gegenseitigen Pflichten und Leistungen, insbesondere betreffend Lehrgeld, Lohnvergütungen, Kostgeld, Kranken- und Unfallversicherung;
- g) Bestimmungen über die Folgen einer vorzeitigen oder einseitigen Vertragsauflösung.

§ 8. Der Lehrvertrag muß vom Lehrmeister, vom Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Er ist in dreifacher Ausfertigung dem Departement der Staatswirtschaft zur Prüfung und Registrierung zuzustellen. Ein Exemplar bleibt auf dem Departement deponiert, die beiden andern gehen an die Vertragsparteien. Dem Lehrling wird ein Lehrlingsgesetz eingehändigt.

Dem Departement der Staatswirtschaft ist von Aenderungen oder Aufhebung des Vertrages sofort Mitteilung zu machen.

§ 9. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit in dem Sinne, daß es bis zum Ablauf dieser Zeit jedem Teil freisteht, das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens fünf-tägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Durch den Lehrvertrag kann die Probezeit bis auf 8 Wochen verlängert werden.

§ 10. Das Lehrverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigen Gründen jederzeit aufgehoben werden.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:

- a) wenn dem Lehrlinge die körperliche oder geistige Befähigung zum Berufe fehlt; wenn er es trotz Mahnung des Lehrmeisters am erforderlichen Fleiß fehlen läßt;

wenn er sich gegen den Lehrmeister, dessen Angehörige, Angestellte und Arbeiter fortgesetzt ungebührlich benimmt oder sie böswillig schädigt;

- b) wenn er die berufliche Fortbildungsschule nicht besucht oder von derselben weggewiesen werden muß;
- c) wenn sich der Lehrling Unredlichkeiten zu schulden kommen läßt;
- d) wenn der Lehrmeister keine Gewähr für eine fachgemäße Ausbildung des Lehrlings bietet oder seine Pflichten gegenüber demselben vernachlässigt, insbesondere den Vorschriften dieses Gesetzes nicht nachkommt.

III. Pflichten des Lehrmeisters.

§ 11. In den diesem Gesetze unterstellten Betrieben dürfen nie mehr Lehrlinge gehalten werden, als beruflich Ausgebildete tätig sind.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission für das Lehrlingswesen im Einvernehmen mit den Berufsverbänden die zulässige Zahl der Lehrlinge noch weiter beschränken oder sie erhöhen.

§ 12. Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in den Kenntnissen und Fertigkeiten des Berufes oder in den im Lehrvertrag bestimmten Zweigen desselben auszubilden, und zwar soll dieses entweder durch den Lehrmeister selbst oder durch einen hiezu befähigten, volljährigen Stellvertreter geschehen.

Der Lohn des Lehrlings ist nach der Zeit zu entrichten; Akkord oder Stücklohn ist untersagt.

Der Lehrmeister ist für eine gute Behandlung des Lehrlings verantwortlich. Er soll ihn, sofern er Kost- und Logisgeber desselben ist, auch außerhalb der Arbeit und hinsichtlich der Erfüllung der religiösen Pflichten möglichst überwachen, namentlich wenn die direkte Aufsicht der Eltern oder des Vormundes fehlt.

§ 13. Lebt der Lehrling in der Hausgemeinschaft des Lehrmeisters, so hat ihm dieser hinreichende Verpflegung zu veranlassen und einen gesunden Schlafraum mit Einzelbett anzuweisen.

Der Lehrling kann nur zu außerberuflichen Arbeiten angehalten werden, wenn solche im Vertrage genannt und vereinbart sind, und wenn solche Arbeiten der Gesundheit des Lehrlings und dem Lehrzwecke nicht nachteilig sind.

§ 14. Es ist Pflicht des Lehrmeisters, den Lehrling von bösen Einflüssen seitens der Angestellten, Arbeiter oder Angehörigen des

Hauses fern zu halten und ihn vor ungebührlicher Behandlung durch das genannte Personal zu schützen.

§ 15. Der Lehrmeister hat den Lehrling zum obligatorischen Unterricht der beruflichen Fortbildungsschule anzumelden und ihn zum regelmäßigen Besuche derselben anzuhalten; zu diesem Zwecke hat er während der Arbeitszeit dem kaufmännischen Lehrling wöchentlich mindestens sechs, dem Lehrling der übrigen Berufsarten mindestens fünf Stunden einzuräumen.

Über die Zuweisung des Schulortes entscheidet im Rekursfalle der zuständige Bezirksinspektor.

Der Lehrling darf in keiner Weise zur Nachholung der durch die Schule in Anspruch genommenen Arbeitszeit verhalten werden.

§ 16. Der Lehrling darf zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen und zur Nacharbeit nicht herangezogen werden, wobei als Nacharbeit die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens gilt.

In Geschäftsbetrieben, in denen Nacht- oder Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann sie der Regierungsrat für männliche Lehrlinge auf dem Verordnungswege gestatten unter dem Vorbehalte, daß den Lehrlingen Gelegenheit zur Erfüllung der religiösen Pflichten gegeben und außer den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende 10-stündige Ruhezeit, sowie angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gewährt werden.

§ 17. Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings, inklusive Tagesschulbesuch, darf nicht länger sein wie die der übrigen Arbeiter oder Angestellten des gleichen Betriebes und soll 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 18. Der Lehrling hat Anspruch auf einen alljährlichen zusammenhängenden Ferienurlaub von mindestens einer Woche ohne Lohnabzug. Den Zeitpunkt bestimmt der Meister.

§ 19. Bei Erkrankung des Lehrlings soll der Lehrmeister unverzüglich die Eltern oder deren Stellvertreter benachrichtigen und den Kranken, wenn er mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, gehörig verpflegen und nötigenfalls ärztlich behandeln lassen. (O.-R., Art. 344.)

§ 20. In Betrieben, die dem Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung nicht unterstehen, hat der Lehrmeister die Versicherung gegen Betriebsunfälle auf seine Kosten zu übernehmen.

Der Lehrling soll auf eigene Kosten einer Krankenkasse beitreten.

Der Ausweis über den Abschluß dieser Versicherungen ist dem Departemente der Staatswirtschaft mit dem Lehrvertrag einzureichen.

§ 21. Nach bestandener Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Zeugnis über Art, Dauer und Erfolg (Fleiß, Betragen und Leistungen) der Lehre auszustellen.

IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 22. Der Lehrling ist dem Lehrmeister gegenüber zu Gehorsam und Treue verpflichtet, sowie zur Verschwiegenheit in bezug auf Geschäftsgeheimnisse, Produktionsverfahren, Lieferanten und Kundschaft.

§ 23. Der Lehrling ist während der ganzen Lehrzeit zum regelmäßigen Besuche der beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Das Nähere über die Erfüllung der Schulpflicht unter Einbezug der Kunstgewerbeschule, sowie über die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und über die Beiträge der Gemeinden und des Staates wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 24. Vom Besuche einer beruflichen Fortbildungsschule können von der Schulleitung dispensiert werden:

- a) Lehrlinge, die sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweisen;
- b) Lehrlinge, deren Lehrort über 5 Wegkilometer von der Schule entfernt ist;
- c) Lehrlinge, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem Unterricht nicht folgen können;
- d) Lehrlinge, die beim Antritte der Lehre das 20. Altersjahr überschritten haben.

Im Rekursfalle entscheidet das Departement der Staatswirtschaft.

§ 25. Jeder Lehrling hat sich am Schlusse seiner Lehrzeit einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister hat ihn hiezu anzumelden.

Über die Organisation dieser Prüfung erläßt der Regierungsrat eine Verordnung, wobei die beruflichen Verbände zu berücksichtigen sind.

Der Regierungsrat bezeichnet die Diplome, welche von der kantonalen Prüfung entbinden.

§ 26. In besondern Fällen können auf motiviertes Gesuch des Lehrmeisters, des Lehrlings oder der kantonalen Aufsichtskommission Zwischenprüfungen von den Lehrlingsprüfungskommissionen angeordnet werden. Die Berufsverbände können für die Lehrlinge ihres Berufes eigene Zwischenprüfungen organisieren.

Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.

§ 27. Den Lehrlingen, welche mit Erfolg die Prüfung bestanden haben, wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

V. Strafbestimmungen.

§ 28. Übertretungen der §§ 3, 5, 6, 8, 11, 12, Abs. 2, 15, 16, Ab. 1, 23, Abs. 1, und 25, Abs. 1, dieses Gesetzes werden nach Maßgabe von § 42 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 29. Über die zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse entscheidet das Gewerbegericht.

Wo ein solches nicht besteht, finden in bezug auf Gerichtsstand und Verfahren die §§ 1—6 des Gesetzes vom 29. November 1926 betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 30. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen aus.

Er bestellt auf den unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände eine Aufsichtskommission und erläßt über deren Organisation ein Regulativ. In der Aufsichtskommission sollen die Frauen angemessen vertreten sein.

§ 31. Der Regierungsrat organisiert in Verbindung mit den Gemeinden und Berufsverbänden die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und erläßt hierüber ein besonderes Regulativ.

§ 32. Der Staat fördert und unterstützt ferner die Berufslehre nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege zu bestimmenden Kredite.

§ 33. Der Regierungsrat erläßt die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, in der auch die Dauer der Lehrzeit für die verschiedenen Berufsarten nach Anhörung der Berufsverbände zu bestimmen ist.

§ 34. Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906.

§ 35. Dieses Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

VI. Kanton Obwalden.

Allgemeines.

Reglement betreffend den kantonalen Fonds für die Ausbildung von Anormalen. (Vom 29. Februar 1928.)

Der Regierungsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
auf Antrag des Erziehungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der kantonale Fonds für die Ausbildung von Anormalen wird angelegt aus dem Ergebnis der Kollekte, welche der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Jahre 1927 zu diesem Zwecke durchgeführt hat. Er wird weiter geäuftnet durch Beiträge aus der Staatskasse und durch allfällige mildtätige Spenden und Legate.

Art. 2. Die Zinserträge des Fonds sind zu Beiträgen an solche berufliche Ausbildung von Anormalen zu verwenden, die geeignet ist, sie zu möglicher Selbständigkeit im Erwerbsleben zu befähigen.

Art. 3. Das Erträgnis des Fonds wird alljährlich vom Regierungsrat, nach vorausgegangener Ausschreibung im Amtsblatt, auf Begutachtung durch das Departement des Vormundschafts- und Armenwesens, unter die dürftigsten Bewerber verteilt.

Art. 4. Die Unterstützungsberechtigung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Als Anormale fallen in Betracht: Krüppelhafte, Schwachsinnige, Schwererziehbare, Epileptische, Blinde.